

Allgemeine Einkaufsbedingungen der maxingvest GmbH & Co. KGaA

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufs-AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der maxingvest GmbH & Co. KGaA („maxingvest“) und dem Lieferanten („Lieferant“, zusammen mit maxingvest die „Parteien“) über die Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen durch maxingvest.
- 1.2 Mit Annahme und Ausführung einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkaufs-AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die Einkaufs-AGB können jederzeit auf der Internetseite von maxingvest (www.maxingvest.de, „Internetseite“) abgerufen werden.
- 1.3 Entgegenstehende und/oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, maxingvest stimmt ihrer Geltung bei Vertragsschluss schriftlich zu; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die Einkaufs-AGB nachrangig und ergänzend. Die Einkaufs-AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufs-AGB abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch maxingvest bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.
- 1.4 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Einkaufs-AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung ebenfalls für alle künftigen Bestellungen als Rahmenvereinbarung, unabhängig davon, ob maxingvest den Lieferanten bei künftigen Bestellungen jeweils ausdrücklich darauf hinweist.
- 1.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Internetseite abrufbaren „Sorgfaltspflichten der Geschäftspartner der maxingvest ag“ einzuhalten. Diese Sorgfaltspflichten sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Einkaufs-AGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen.
- 2.2 Eine Bestellung der maxingvest gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant hat die Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten sowie Abweichungen von Anfrageunterlagen zu prüfen und, sollten Irrtümer, Unvollständigkeiten und Abweichungen vorliegen, die maxingvest auf diese vor Annahme hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 2.4 Der Lieferant hat eine Bestellung von maxingvest innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.
- 2.5 Eine verspätete Annahme des Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme der maxingvest.
- 2.6 Sofern das Angebot auf Vertragsschluss seitens maxingvest erfolgt, hält sich maxingvest an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

3. Leistungen und Pflichten des Lieferanten

- 3.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Leistung.
- 3.2 Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von maxingvest gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, maxingvest unverzüglich schriftlich mitzuteilen und maxingvest Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
- 3.4 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko, es sei denn, im Einzelfall ist etwas anderes vereinbart. Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart, nicht gestattet. maxingvest ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
- 3.5 Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch maxingvest.
- 3.6 Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen bei maxingvest voraus.
- 3.7 Der Lieferant wird auf Anforderung der maxingvest Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Regelungen und Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- 3.8 Bei Waren mit digitalen Elementen oder digitalen Produkten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Elemente oder digitalen Produkte in entsprechender Anwendung der §§ 327a ff. BGB (insbesondere §§ 327b, 327f BGB).

- 3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für 5 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Lieferung die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser 5 Jahre die Lieferung des Liefergegenstandes einzustellen, ist der Lieferant verpflichtet, maxingvest hiervon zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung zu geben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.2 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Parteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.
- 4.3 Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.
- 4.4 Fällige Rechnungen kann maxingvest erst dann bearbeiten, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG, entsprechen, und sie die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber maxingvest geltend zu machen.
- 4.5 Die Zahlung des Preises oder der Vergütung wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung bzw. abschließender Erbringung der Dienstleistung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Geschäftskonto des Lieferanten. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung gemäß Ziffer 3.4 dieser Einkaufs-AGB.
- 4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen maxingvest in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist maxingvest berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert rechtmäßig zurückgesandter Ware sowie in Höhe bestehender Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche zu mindern. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

5. Lieferung und Erfüllungsort

- 5.1 Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz von maxingvest zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern. Der Geschäftssitz von maxingvest ist auch der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung.
- 5.2 Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.
- 5.3 Der Lieferant übereignet Ware an maxingvest unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt maxingvest jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. maxingvest bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6. Liefertermin und Verzug

- 6.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bzw. des Erhalts der Dienstleistung bei maxingvest am Geschäftssitz von maxingvest. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich maxingvest vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, maxingvest unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann sich der Lieferant auf solche Umstände später nicht mehr berufen.
- 6.3 Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten ist maxingvest berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten, jedoch ist die Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 6.4 maxingvest schuldet keine Fälligkeitszinsen.

6.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss maxingvest seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der maxingvest eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät maxingvest in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache, so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich maxingvest zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

7. Gefahrübergang und Dokumente

7.1 Der Gefahrübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch maxingvest an deren Geschäftssitz. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich maxingvest im Annahmeverzug befindet.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, hat maxingvest daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht zu vertreten.

7.3 Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster u. ä., die maxingvest dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum von maxingvest. Der Lieferant hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an maxingvest herauszugeben. Diese Unterlagen darf der Lieferant nur zur Vertragserfüllung verwenden.

8. Gewährleistungsansprüche und Garantien

8.1 Gewährleistungsansprüche von maxingvest bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften vorbehaltlich der folgenden Regelungen.

8.2 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Dabei gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

8.3 Zur Nacherfüllung gehören auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Unberührt bleibt der gesetzliche Anspruch von maxingvest auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten). Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von maxingvest bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, allerdings haftet maxingvest nur, wenn maxingvest erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- 8.4 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackungsG), der RoHS-Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung (REACH) eingehalten und umgesetzt werden. Weiter garantiert der Lieferant, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des Lieferanten gemäß § 54d UrhG hinzuweisen. Die auf der Internetseite abrufbaren „Sorgfaltspflichten der Geschäftspartner der maxingvest ag“ gelten ergänzend.
- 8.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten §§ 377, 381 HGB mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungsobliegenheit von maxingvest auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (etwa Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von maxingvest für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit gilt eine Rüge von maxingvest jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

9. Haftung und Freistellung

- 9.1 Der Lieferant haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in diesen Einkaufs-AGB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, maxingvest insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet sowie insoweit maxingvest von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nicht verantwortlich ist. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die maxingvest aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Eigentum, Beistellung und Vermischung

- 10.1 Sofern maxingvest Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum von maxingvest.
- 10.2 Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten nimmt er für maxingvest vor. Werden die Stoffe und Materialien von maxingvest mit anderen, ihr nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt maxingvest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

10.3 Wird die von maxingvest bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt maxingvest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant maxingvest anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für maxingvest unentgeltlich.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von maxingvest erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung und nur auf einer Need-to-know-Basis von maxingvest offengelegt werden. Der Lieferant schützt die Vertraulichkeit in der gleichen Weise, wie er die Vertraulichkeit seiner eigenen vertraulichen Informationen schützt (und ergreift zu jeder Zeit zumindest angemessene Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen). Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten von Mitarbeitern, Organmitgliedern sowie (un-)mittelbaren Gesellschaftern von maxingvest. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann maxingvest die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen.

11.2 Die Parteien behandeln den Vertragsabschluss vertraulich. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss mit maxingvest erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant wird Dritte, derer er sich zur Vertragserfüllung bedient, entsprechend verpflichten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.

12.2 Sofern von diesen Einkaufs-AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für maxingvest und den Lieferanten verbindlich.

12.3 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (etwa Fristsetzung, Mahnung und Rücktritt) sind ebenfalls schriftlich abzugeben. Die Schriftform im Sinne dieser Einkaufs-AGB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.

- 12.4 Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen maxingvest und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ist Hamburg, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 12.5 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufs-AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.